

Evonik Operations GmbH
Umwelt und Behörden
Kirschenallee
64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.2-53e621-Röhm-16g-Gla

Bearbeiter/in: Claudia Glaser
Durchwahl: 06151 12 - 3754

Datum: 13. Januar 2021

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Tenor

Auf Antrag vom 28. Juni 2018 wird der

Evonik Operations GmbH

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64293 Darmstadt, Kirschenallee
Gemarkung: Darmstadt
Flur: 16
Flurstück: 64/5,
Gebäude: C10, C11, C14 (Fasslager 2), C20, TL 2 (Tanklager 2)

die Anlage zur Herstellung von organischen Lösungen (Betrieb 7) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zu folgenden Änderungen:

- Errichtung und Betrieb eines Behälters zum Lösen von Feststoffen [REDACTED] einschließlich zugehöriger Peripherie
- Errichtung und Betrieb einer Dosieranlage [REDACTED] zur automatisierten Zugabe von [REDACTED]
- Umbelegung des Behälters [REDACTED] im Tanklager 2 (Lagerung von [REDACTED] statt [REDACTED]) einschließlich der erforderlichen Änderung der Peripherie

- Umbelegung der Behälter [REDACTED] und [REDACTED] im Tanklager 2 mit neuen Stoffen zur Versorgung der Polymerisationsbehälter [REDACTED] und [REDACTED] sowie des neuen Lösebehälters [REDACTED] mit Edukten sowie Befüllung aus dem Behälter [REDACTED] (statt aus den Behältern [REDACTED] und [REDACTED]):
[REDACTED]: [REDACTED] bzw. [REDACTED] statt [REDACTED]
[REDACTED]: [REDACTED] bzw. [REDACTED] statt [REDACTED]
- Einsatz eines neuen Stoffes ([REDACTED]) sowie Mengenänderungen (gemäß Formular 7/1 der Antragsunterlagen) bei den bereits genehmigten Stoffen
- Errichtung und Betrieb einer sicherheitsgerichteten Inertisierung der Behälter [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]
- Errichtung und Betrieb einer automatisierten Zugabe von Lösemitteln in die Behälter [REDACTED] und [REDACTED]
- Errichtung und Betrieb eines neuen sicherheitsgerichteten Trockenlaufschutzes für die Pumpen [REDACTED] und [REDACTED]
- Stilllegung des Tanklagers 5

Des Weiteren verringert sich der Apparatebestand der Anlage durch die Demontage der auf Seite 6-39 im Kapitel 6 der Antragsunterlagen genannten Behälter, Pumpen und Rohrleitungen etc.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt "Polymerherstellung".

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

- Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für das Tanklager 2 und die Abfüllanlagen [REDACTED] und [REDACTED] sowie die

- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die geänderte Anlage.

Die vorgelegten Unterlagen erfüllen auch das Anzeigerfordernis nach § 40 AwSV.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Der Antrag nach § 16 BImSchG vom 28. Juni 2018
- Die nachstehend genannten Antragsunterlagen:

<u>Kap.</u>	<u>Seite/Plan-Nr.</u>
1	
Antragsformular 1/1	1 bis 5 von 5
Antragsformular 1/1.2 (Zulassung des vorzeitigen Beginns)	1 bis 2 von 2
Formular 1/1.4 (Ermittlung der Investitionskosten)	1 von 1
Formular 1/2 (Genehmigungsbestand der gesamten Anlage)	1 bis 2 von 2
2	
Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-7
3	
Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-5
Certificate ISO 9001, ISO 14001 vom 04.01.2017	1/15 bis 15/15
4	
Betriebs-/Geschäftsgeheime Unterlagen	4-1
5	
Standort und Umgebung	5-1 bis 5-6
Topografische Karte Werk Darmstadt	Anlage 1.0
Lageplan Werk Darmstadt vom 24.04.2020	Anlage 2.0
Gebäudeverzeichnis	Anlage 2.1 bis 2.2
Auszug aus dem Lageplan Werk Darmstadt, Betrieb 7	Anlage 3.0
6	
Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Formular 6/1 (Betriebseinheiten)	1 von 1
Formular 6/2 (Apparateliste Betriebseinheit 1+2)	6-2 bis 6-10
Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	6-11 bis 6-39
Aufstellungsplan Grundriss EG vom 12.04.19 (██████████)	6.65
Aufstellungsplan Grundriss 1. OG vom 18.05.18 (██████████)	6.66
Aufstellungsplan Grundriss 2. OG vom 12.04.19 (██████████)	6.67
Aufstellungsplan Fasslager 2, Tanklager 2 vom 18.05.18 (██████████)	6.68
Fließbild Polymerisationsbehälter ████████ vom 12.04.19 (██████████)	6-40
Fließbild Polymerisationsbehälter ████████ vom 15.09.20 (██████████)	6-41
Fließbild Vorlagebehälter ████████ vom 18.05.18 (██████████)	6-42
Fließbild Zwischenbehälter ████████ vom 18.05.18 (██████████)	6-43

Fließbild Polymerisationsbehälter [REDACTED] vom 12.04.19 ([REDACTED])	6-44
Fließbild Vorlagebehälter [REDACTED] vom 18.05.18 ([REDACTED])	6-45
Fließbild Lösebehälter [REDACTED] vom 15.09.20 ([REDACTED])	6-46
Fließbild Polymerisationsbehälter [REDACTED] vom 12.04.19 ([REDACTED])	6-47
Fließbild Vorlagebehälter [REDACTED] vom 18.05.18 ([REDACTED])	6-48
Fließbild Lösebehälter [REDACTED] vom 12.04.19 ([REDACTED])	6-49
Fließbild [REDACTED]-Dosierung [REDACTED] vom 04.09.20 ([REDACTED])	6-50
Fließbild [REDACTED] vom 18.05.18 ([REDACTED])	6-51
Fließbild Modulfilterstation [REDACTED] vom 04.06.18 ([REDACTED])	6-52
Fließbild Filterstation [REDACTED] vom 18.05.18 ([REDACTED])	6-53
Fließbild [REDACTED] vom 18.05.18 ([REDACTED])	6-54
Fließbild Versorgungsschema vom 12.04.19 ([REDACTED])	6-55
Fließbild Waagestation [REDACTED] v. 18.05.18 ([REDACTED])	6-56
Fließbild Abluftreinigung [REDACTED] vom 18.05.18 ([REDACTED])	6-57
Fließbild Anbindung der Anlagen [REDACTED] an den Auffangbehälter [REDACTED] vom 18.05.18 ([REDACTED])	6-58
Fließbild Abluft zum Biofilter vom 18.05.18 ([REDACTED])	6-59
Fließbild Produkte aus Betrieb 7 in [REDACTED] vom 12.04.19 ([REDACTED])	6-60
Fließbild Produkte aus Betrieb 7 in [REDACTED] vom 18.05.18 ([REDACTED])	6-61
Fließbild Rohstoff aus Straßentankwagen in [REDACTED] und [REDACTED] vom 14.04.19 ([REDACTED])	6-62
Fließbild Rohstoff aus Straßentankwagen in [REDACTED] vom 12.04.19 ([REDACTED])	6-63
Fließbild Abfüllung an Waage [REDACTED] vom 18.05.18 ([REDACTED])	6-64
7.1 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1 bis 7-3
Formular 7/1 (Art und Jahresmenge der Eingänge)	7-4 bis 7-16, 7-9a
Formular 7/2 (Art und Jahresmenge der Ausgänge)	7-17 bis 7-17a
Formular 7/5 (Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen)	7-18 bis 7-26
Formular 7/6 (Stoffdaten)	7-27 bis 7-39, 7-38a bis f, 7-39a
CD-ROM mit Sicherheitsdatenblättern, Stand 28.06.2018	1 CD-ROM
8. Luftreinhaltung	8-1, 8-1a, 8-2, 8-3
Formular 8/1 (Emissionsquellen und Emissionen)	1 bis 2 von 2
9 Abfallvermeidung und Abfallverwertung	9-1 bis 9-2
Formular 9/1 (Abfälle zur Verwertung)	1 bis 2 von 2
Formular 9/2 (Abfälle zur Beseitigung)	1 von 1

10	Abwasser	10-1 bis 10-2
11	<i>Abfallentsorgungsanlagen</i>	<i>entfällt</i>
12	Abwärmenutzung/Energieeinsparung Zertifikat ISO 50001 vom 22.12.2016	12-1 1/4 bis 4/4
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen Formular 13/1 (Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen)	13-1
14	Anlagensicherheit Formular 14/1 (Störfallstoffe in der Anlage) Formular 14/2 (Störfallstoffe im Betriebsbereich) Formular 14/3 (Land-Use-Planning) Ex-Zonenplan Betrieb 7 und Tanklager 2 vom 27.06.18	14-1 bis 14-38, 14-48 bis 14-59 14-5a bis h, 14-7a bis 7c, 14-16a, 14-17a, 14-27a, 14-27a bis 27b 14-67 14-68 14-69 C32-0-1132
15	Arbeitsschutz Prüfbericht der [REDACTED] vom 28.03.2019 zu einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Änderung einer Lager- anlage gemäß § 18 (1) Nr. 4 BetrSichV	15-1 1 bis 18 von 18
16	Brandschutz	16-1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Formular 17/1 (Vorblatt für AwSV-Anlagen) Formular 17/2 (Anzeige nach § 41 HWG)	17-1, 17-1a, 17-2 1 von 1 1 bis 2 von 2
18	Bauantrag Anschreiben vom 12.08.2018 Formular Bauantrag Betriebsbeschreibung Bauvorlageberechtigung Nachweis der Pkw-Stellplätze Lageplan zum Bauantrag vom 22.06.2018 Grundrisse, Ansicht, Schnitt vom 22.06.2018 Statistik der Baugenehmigungen/Baufertigstellung Statische Berechnung vom Mai 2018 Aufstellungsplan Geb. [REDACTED], Bühne + 5,40m vom Mai 2018 Last-Plan Geb. [REDACTED] vom Mai 2018	1 bis 2 von 2 2 Seiten 1 Seite 1 Seite 1 Seite C22-1-0855/200 22-1-0855/201 5 Seiten 1 bis 44 Plan A Plan B

Positionenplan Geb. ■ vom Mai 2018	Plan C
Brandschutzkonzept vom 24.02.2011 inkl. Anlagen	26 Seiten
<i>19 Unterlagen für sonstige Konzessionen</i>	<i>entfällt</i>
20 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Formular 20/1 (Feststellung der UVP-Pflicht)	20-1 bis 20-12 1 bis 3 von 3
21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22 Ausgangszustandsbericht Lageplanausschnitt mit Anlagenumfang vom 23.08.19 Formular 22/1 (Ausgangszustandsbericht) Gutachterliche Betrachtung der Technischen Anlagensicherheit Rhein-Main zum AZB vom 18.06.2019 (7 Seiten)	22-1, 22-1a 1 Plan 22-2 bis 22-29 22-Anlage

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Der **Termin der Inbetriebnahme** der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens **1 Woche** vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Inbetriebnahme ist hierbei auf folgende Maßnahmen zu beziehen:

- erstmalige Inbetriebnahme des Vorlagebehälter ■ zur automatischen Dosierung des ■ oder
- erstmalige Inbetriebnahme des Lösebehälters ■ zum Lösen von Feststoffen oder
- erstmalige Belegung der Tanks ■ bzw. ■ oder ■ mit den mit diesem Bescheid genehmigten Stoffen

1.3

Die Stilllegung des Tanklagers 5 ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2 (Immissionsschutz) unverzüglich schriftlich mitteilen.

1.4

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.7

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.8

Dem Bedienungspersonal sind die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen für den geänderten Betrieb der Anlage bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.9

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.10

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der insbesondere enthalten sein müssen:

- Entleeren von Tankfahrzeugen einschließlich Erdung und Gaspendingung
- Zugabe von Feststoffen in den Lösebehälter [REDACTED] über die Feststoffbeschickung [REDACTED] bzw. direkt über die [REDACTED] Schleuse
- Abfüllen von Lösungen aus dem Lösebehälter [REDACTED] bzw. Produktlösungen aus dem Behälter [REDACTED] in Gebinde über die Abfüllstationen [REDACTED]
- Spülen der Behälter [REDACTED] bzw. [REDACTED]

- Aufgabe [REDACTED] aus Kunststoffkanistern in den Vorlagebehälter [REDACTED] einschließlich Sicherheitshinweise
- kennzeichnende Soll-Werte für die Verfahren und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten

Des Weiteren soll in den Betriebsanweisungen enthalten sein:

- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Störungen, insbesondere Maßnahmen bei [REDACTED] von [REDACTED] im Vorratsbehälter [REDACTED] bzw. im [REDACTED]-[REDACTED] ([REDACTED]) und Gegenmaßnahmen bei Überfüllung des Behälters [REDACTED] (Alarmierung über [REDACTED])
- Kontroll- und Wartungsmaßnahmen
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals
- Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Dokumentations- und Informationspflichten gegenüber der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde)
- Identitätskontrolle von Stoffen und Gebinden
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Tankbehälter, Pumpen und Rohrleitungen
- Arbeitstäglige Sichtkontrolle der Tanktassen und Ableitflächen an der Abfüllstelle (inkl. Protokollierung)

1.11

Es ist ein Lagerverzeichnis über die jeweils aktuell im Tanklager 2 gelagerten Stoffe zu führen. Daraus muss hervorgehen, welcher Stoff in welcher Menge in welchem Tank gelagert wird. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass das Lagerverzeichnis auch im Falle einer Störung jederzeit zugänglich ist.

1.12

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

2. Immissionsschutz/Sonstige Betreiberpflichten

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1

Bei Ausfall des Biofilters bzw. der zum ordnungsgemäßen Betrieb des Biofilters erforderlichen Peripherie (Ventilatoren) dürfen keine neuen abluftrelevanten Produktionsansätze oder Verfahren begonnen werden. Bereits begonnene Produktionsschritte sind unter Berücksichtigung der Sicherheit der Anlage zu beenden.

2.1.2

Die Abluft (Verdrängungsluft) beim Befüllen der Behälter [REDACTED] und [REDACTED] im Tanklager 2 ist dem Biofilter zuzuführen.

2.1.3

Eine Befüllung der Behälter [REDACTED] und [REDACTED] im Tanklager 2 bei Ausfall des Biofilters bzw. der Peripherie (Saugzüge etc.) ist nicht zulässig.

2.2 Betrieb der Anlage/Anlagensicherheit

2.2.1 Allgemeines

Die in den Ziffern V. 2.2.1 bis 2.2.8 genannten Dokumentationen und Protokollierungen sind jeweils 3 Jahre aufzubewahren, sofern keine andere Frist genannt ist, und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2.2 Tanklager 2

2.2.2.1

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, wann eine von den Außentemperaturen abhängige Beheizung der Tankbehälter [REDACTED] bzw. [REDACTED] mittels der bestehenden Dampfheizung der Behälter erfolgt. Das Anschalten der Heizung (Öffnen der Armaturen) und das Abschalten der Heizung (Schließen der Armaturen) ist im Betriebsprotokoll zu vermerken.

2.2.2.2

Die Lagertanks im Tanklager 2 mit geänderter Belegung ([REDACTED]) und geänderten Rohrleitungen sind entsprechend des Inhaltes zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung der Lagertanks müssen die Nummer des Tanks sowie der aktuelle Tankinhalt hervorgehen.

2.2.2.3

Es ist eine arbeitstäglige visuelle Kontrolle der Tankbehälter, der Rohrleitungen und der Auffangwannen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2.2.4

Stoffe dürfen nur nach vorheriger Kontrolle (Identifikation gemäß entsprechender Spezifikation) und Freigabe eingelagert werden.

2.2.2.5

Eine Entleerung bzw. Befüllung von Straßentankfahrzeugen ist nur mit Gaspendingung zulässig.

2.2.2.6

Bei der Entleerung von Tanklastzügen ist die korrekte Verschaltung der Entleereinrichtung (Entleerschläuche, Pumpe, Gaspendingung) mit dem entsprechenden Lagertank sicherzustellen (z. B. mittels einer Checkliste oder Arbeitsanweisung). Die korrekte Verschaltung ist zu protokollieren.

2.2.2.7

Die ordnungsgemäße Sicherung der Tanklastzüge gegen Wegrollen bzw. Wegfahren ist vor dem Beginn von Entleervorgängen nach dem Vier-Augen-Prinzip zu kontrollieren.

2.2.2.8

Der Befüllvorgang des Tanks ■■■ mit ■■■ ist ständig durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter vor Ort zu überwachen.

2.2.2.9

Als Entleerschläuche dürfen ausschließlich elektrisch ableitende Schläuche verwendet werden.

2.2.2.10

Die ortsbeweglichen Schläuche einschließlich der Kupplungen zum Befüllen der Tanks aus Tanklastwagen sind jährlich im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung auf Verschleiß und Undichtigkeiten zu prüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

2.2.2.11

Vor jeder Verwendung für das Entleeren von Tanklastzügen sind die Entleerschläuche und Kupplungen einer visuellen Kontrolle zu unterziehen. Die Kontrollen sind zu protokollieren.

2.2.2.12

Die Tanklastzüge und alle ortsbeweglichen Ausrüstungen sind zu erden. Die ordnungsgemäße Erdung (Anschluss der Erdungskabel einschließlich einer visuellen Kontrolle) ist vor dem Beginn des Entleervorgangs zu kontrollieren und zu protokollieren.

2.2.2.13

Alle Erdungsmaßnahmen sind jährlich im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung auf ihre Wirksamkeit zu prüfen (Erdungsmessung).

2.2.2.14

Nicht benötigte Stichleitungen (z. B. Entleerleitungen, Gaspendelleitungen, Probenahmestellen) sind mit dichtverschließenden Verschlusskappen zu versehen und nur bei Bedarf zu öffnen. Es dürfen nur dichtschießende Armaturen, Schläuche und Absperrorgane verwendet werden.

2.2.3 Identitätskontrolle von Stoffen und Verschaltung von Apparaturen

2.2.3.1

Vor dem Einsatz von Stoffen sind die jeweiligen Gebinde gemäß vorgegebener Spezifikationen auf Identität und Qualität zu prüfen (Eingangskontrolle) und freizugeben. Es dürfen nur freigegebene Stoffe bzw. Gebinde eingesetzt werden.

2.2.3.2

Vor der Durchführung von Produktionsansätzen nach Stillständen, Wartungs- oder Reparaturarbeiten oder Störungen ist eine Funktionsprüfung der jeweiligen Anlagenteile durchzuführen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen

- die Versorgung mit Hilfsstoffen für die Inertisierung (Stickstoff) und mit Heiz- bzw. Kühlmedien sowie
- die ordnungsgemäße Verschaltung der Reaktionsapparaturen, Vorlagen, Dosiereinrichtungen, Tanklagerbehälter und der Ablufführung.

Die Prüfpunkte und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren.

2.2.3.3

Eingriffe in die mechanische Arretierung zur Verhinderung von Fehlstellungen („Locked Open“) sind vorher durch eine Vorgesetzte/einen Vorgesetzten freizugeben. Die betroffenen Anlagen bzw. Apparate sind zu sperren und entsprechend zu kennzeichnen. Ein Betrieb der betroffenen Anlagen ist erst nach Herstellung der korrekten Verschaltung bzw. erneuter Arretierung und Freigabe einer Vorgesetzten/eines Vorgesetzten zulässig.

2.2.4 Zugabe von Feststoffen in den Lösebehälter

2.2.4.1

Bei der Zugabe von Feststoffen in den Lösebehälter über die Schleuse zur Handeingabe ist auf einen ausreichenden achten. Bei Alarmierung aufgrund eines zu geringen bzw. -druckes ist die Zugabe sofort zu unterbrechen und der Schleusendeckel zu schließen. Entsprechendes gilt bei Auftreten eines zu hohen und Alarmierung bei zu hohem bzw. -druck.

2.2.4.2

Bei Alarmierung bei Blockierung des Abluftstromes bzw. zu geringem Abluftstrom aus dem Lösebehälter [REDACTED] zum Biofilter (Alarmierung durch [REDACTED]) ist die Zugabe von Feststoffen über die Handzugabe sofort zu unterbrechen und der Schleusendeckel zu schließen.

2.2.5 Polymerisationsbehälter [REDACTED]

Die Zugabe von Stoffen in den Behälter [REDACTED] über die Pumpe [REDACTED] ist ständig durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter vor Ort zu überwachen, um ein Ansaugen von Luft in den Behälter [REDACTED] bei leerem Gebinde zu verhindern.

2.2.6 Spülvorgänge bei den Behältern [REDACTED] und [REDACTED]

2.2.6.1

Spülvorgänge dürfen nur begonnen werden (Zugabe von Spülflüssigkeit), wenn die Behälter leer sind. In der Prozessablaufsteuerung im Prozessleitsystem (PLS) ist von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter zu quittieren, dass der zu spülende Behälter entleert ist.

2.2.6.2

Spülvorgänge bei den Behältern [REDACTED] und [REDACTED] mit Abfüllung der Spüllösung in der Abfüllung [REDACTED] sind ständig von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter vor Ort zu überwachen, um ein Überfüllen der Gebinde zu verhindern. Die Abfüllung der Spüllösung darf nur in restentleerte Gebinde erfolgen. Die Abfüllung ist zur Vermeidung einer Überfüllung der SpülgEBinde durch Auswiegen zu überwachen.

2.2.7 Entleerung der Behälter [REDACTED] oder [REDACTED] über die Abfüllstation [REDACTED] bzw. [REDACTED]

2.2.7.1

Als wechselbare Befüllschläuche von den Verteilern [REDACTED] bzw. [REDACTED] zu den Gebinden dürfen ausschließlich elektrisch ableitende Schläuche verwendet werden.

2.2.7.2

Die ortsbeweglichen Schläuche einschließlich der Kupplungen zum Befüllen der Gebinde sind regelmäßig im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung auf Verschleiß und Undichtigkeiten zu prüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

2.2.7.3

Vor jeder Verwendung für das Befüllen von Gebinden sind die wechselbaren Schläuche und Kupplungen einer visuellen Kontrolle zu unterziehen.

2.2.7.4

Die Gebinde und alle ortsbeweglichen Ausrüstungen sind zu erden. Die ordnungsgemäße Erdung (Anschluss der Erdungskabel einschließlich einer visuellen Kontrolle) ist vor dem Beginn des Entleervorgangs zu kontrollieren.

2.2.7.5

Alle Erdungsmaßnahmen sind jährlich im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung auf ihre Wirksamkeit zu prüfen (Erdungsmessung). Die Prüfung ist zu protokollieren.

2.2.7.6

Vor der Abfüllung von Gebinden ist die ordnungsgemäße Verschaltung (Kopplung an Verteilerstation und Abluft zum Biofilter) zu kontrollieren.

2.2.7.7

Abfüllvorgänge aus dem Lösebehälter [REDACTED] über die Pumpe [REDACTED] in der Abfüllung [REDACTED] bzw. von dem Behälter [REDACTED] über die Pumpe [REDACTED] in der Abfüllstation [REDACTED] sind ständig von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter vor Ort durch Auswiegen zu überwachen, um ein Überfüllen der Gebinde zu verhindern. Die Abfüllung darf nur in restentleerte Gebinde erfolgen.

2.2.7.8

Die in Gebinde abgefüllten Mengen sind zu protokollieren.

2.2.7.9

Die in den Nebenbestimmungen in den Ziffern V. 2.2.7.3, 2.2.7.4 und 2.2.7.6 aufgeführten Kontrollmaßnahmen sind in die entsprechenden Arbeitsvorschriften (z. B. Ansatzprotokoll) aufzunehmen.

2.2.8 Automatische Dosierung des [REDACTED] (Behälter [REDACTED] mit Peripherie)

2.2.8.1

Die Zugabe des [REDACTED] darf nur aus gefahrgutzugelassenen Kanistern über eine dicht schließende Verbindung zum Behälter [REDACTED] erfolgen. Die maximale Gebindegröße für die Befüllung beträgt [REDACTED].

2.2.8.2

Die Kanister sind [REDACTED] zu lagern. Eine Bereitstellung soll nur im Umfang der Menge erfolgen, die unmittelbar nachgefüllt wird. Nicht benötigte Kanister mit [REDACTED] sind unverzüglich in das [REDACTED] Lager zu verbringen. [REDACTED] von über [REDACTED] sind bei der Bereitstellung zu vermeiden.

2.2.8.3

Um eine Überfüllung zu vermeiden, ist in der Betriebsanweisung ein maximaler Füllstand im Behälter [REDACTED] festzulegen, der einer Menge von [REDACTED] entspricht. Vor der Zugabe von [REDACTED] in den Vorratsbehälter [REDACTED] über die Befülleinrichtung ist der Füllstand im Behälter [REDACTED] zu kontrollieren.

2.2.8.4

Die jeweiligen Mengen an [REDACTED], die in den Vorratsbehälter [REDACTED] eingefüllt werden, sind zu protokollieren.

2.2.8.5

Vor dem Anschluss der Kanister (Gebinde für [REDACTED]) an die Aufgabeeinrichtung am Vorratsbehälter sind die [REDACTED] und der [REDACTED] im Behälter [REDACTED] zu prüfen. Bei einer [REDACTED] im Behälter [REDACTED] oder einem [REDACTED] [REDACTED] im Behälter [REDACTED] ist eine Zugabe von [REDACTED] aus den Gebinden nicht zulässig.

2.2.8.6

Bei einem erkennbaren [REDACTED] oder [REDACTED] im Behälter [REDACTED] ist die Zugabe durch Schließen des Zugabeventils zu unterbrechen.

2.2.8.7

Vor dem Umfüllprozess ist die Schlauchverbindung zum Vorratsbehälter [REDACTED] auf Dichtheit zu prüfen (visuelle Kontrolle).

2.2.8.8

Vor dem Anschluss an den Vorlagebehälter [REDACTED] und der Entleerung ist die [REDACTED] des zu entleerenden Kanisters zu prüfen. Bei einer [REDACTED] von über [REDACTED] darf keine Umfüllung in den Behälter [REDACTED] erfolgen. Der Kanister ist zur [REDACTED] in das Lager zu verbringen.

2.2.8.9

Eine Befüllung des Vorratsbehälters [REDACTED] mit [REDACTED] aus Kanistern während der automatischen Dosierung des [REDACTED] in die Vorlagebehälter [REDACTED] und [REDACTED] bzw. in die Polymerisationsbehälter [REDACTED] und [REDACTED] (bei offenen Dosierventilen) ist nicht zulässig.

2.3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

2.3.1 (Entleeren der Anlagen)

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

2.3.2 (Restbestände verwerten)

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

2.3.3 (Weiterbetrieb)

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

2.3.4 (Weiterbeschäftigung)

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

2.3.5 (Zutritt verwehren)

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

3. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

3.1 Bauaufsicht

3.1.1

Mit Baubeginn muss die Statik geprüft sein und der Prüfbericht dem Bauaufsichtsamt der Stadt Darmstadt vorliegen.

3.2 Brandschutz

3.2.1

Sofern aus den baulichen Maßnahmen Änderungen in den Feuerwehrplänen resultieren, sind diese im Feuerwehrplan (Übersichtsplan des Werkes Darmstadt) nach den Mustern der Berufsfeuerwehr Darmstadt fortzuschreiben. Die Lagepläne des Werkstandortes Darmstadt sowie der betroffenen Gebäude sind der Feuerwehr Darmstadt digital und in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Die Geschosspläne der Gebäude sind vor Ort zu hinterlegen.

3.2.2

Im Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist zu ergänzen, dass die Leitstelle der Werkfeuerwehr Evonik der Leitstelle der Feuerwehr Darmstadt bei Alarmierung mitteilt, welche Zufahrten zu nutzen und insbesondere welche Straßen bei einem Havariefall, hier z. B. die Kirschenallee, aufgrund einer Havarie im Betrieb wegen möglicher Ex- oder Gesundheitsgefahren zu umfahren sind.

Der aktuelle Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist der Feuerwehr der Stadt Darmstadt in Dateiform zu übergeben.

3.3 Abfallrecht

3.3.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (Stand: 1. September 2018) einzuhalten. Das Merkblatt erhalten Sie unter www.rp-darmstadt.hessen.de (Umwelt/Abfall/Bau- und Gewerbeabfall).

3.3.2

Die produktionsspezifischen Abfälle des Betriebs 7 sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zuzuordnen:

interne Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-nach AVV	Bezeichnung nach AVV
A _V 2; anpolymerisierte Rückstände	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A _V 1; Filterrückstände	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A _V 11; Kunststoffabfälle zur Shredderung	07 02 13	Kunststoffabfälle
A _V 3; Altpapier (Säcke)	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
A _V 4; PE-Folien	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
A _V 6; Holzabfälle (Einwegpaletten)	15 01 03	Verpackungen aus Holz
A _V 5; Kanister mit gefährlichen Anhaftungen	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A _B 1; Glasgefäße mit zähflüssigem Rückstand		
A _B 4; ölverschmierte Betriebsmittel	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A _B 2; Altchemikalien	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien

3.3.3

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

3.3.4

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

Hinweise zum Abfallrecht

H.1

Über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind gemäß § 49 KrWG Register zu führen. Darüber hinaus sind über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und ins Register aufgenommen werden.

H.2

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

3.4 Wasserwirtschaft

3.4.1

Für die unterirdischen Lagerbehälter [REDACTED] des Tanklagers 5 sind Stilllegungsprüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen nach AwSV durchzuführen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 (Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz) vorzulegen.

3.4.2

Die Abfüllanlage TL 5/TL 7 am Tanklager 5 ist nach der wesentlichen Änderung (Stilllegung Befüllung/Entleerung TL 5) durch einen zugelassenen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen. Danach hat eine wiederkehrende Prüfung nach zehn Jahren für die Befüllung/Entleerung TL 7 zu erfolgen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 vorzulegen.

3.4.3

Die Polymerisationseinheit [REDACTED] ist nach der wesentlichen Änderung, Einbau des Lösebehälters [REDACTED], somit vor Wiederinbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 vorzulegen.

3.4.4

Die Abfüllanlage [REDACTED] ist nach Abschluss der Sanierungsarbeiten und somit vor Wiederinbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen. Nach einjähriger Betriebszeit nach der Sanierung ist erneut eine Sachverständigenprüfung durchzuführen. Sodann hat eine wiederkehrende Prüfung nach zehn Jahren zu erfolgen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 vorzulegen.

3.4.5

An der Abfüllanlage [REDACTED] muss der Tankwagen während des Befüllens bzw. Entleerens der Lagerbehälter so aufgestellt sein, dass der Wirkungsbereich, d. h. die Fläche, die im Schadensfall während des Befüllens bzw. Entleerens der Lagerbehälter mit austretendem Medium unmittelbar beaufschlagt werden kann, sich innerhalb der Dichtfläche befindet.

3.4.6

Sämtliche Befüll- bzw. Entleervorgänge an der Abfüllanlage [REDACTED] sind durch Beauftragte des Betriebs zu überwachen.

3.4.7

Die Abfüllanlage [REDACTED] ist nach Abschluss der Umbauarbeiten und somit vor Wiederinbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen. Sodann hat eine wiederkehrende Prüfung nach zehn Jahren zu erfolgen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 vorzulegen.

3.4.8

Das Tanklager 2, sämtliche Lagerbehälter einschließlich der Auffangwanne mit Pumpensumpf, ist vor Wiederinbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 vorzulegen. Auf den Prüfberichten ist explizit zu vermerken, dass die bestehenden Flachbodentanks den Anforderungen der TRwS DWA-A 788 entsprechen.

3.4.9

Für die Behälter [REDACTED], die aus dem Werkstoff [REDACTED] bestehen, ist nachzuweisen, dass die Tankböden durch eine [REDACTED] geschützt sind. Andernfalls bedarf es eines kathodischen Korrosionsschutzes. Der Nachweis ist dem Sachverständigen zur Prüfung vor Wiederinbetriebnahme vorzulegen und als Anlage dem Prüfbericht beizulegen.

3.4.10

Der Pumpensumpf im Tanklager 2 ist vor Entleerung auf Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen zu überprüfen. Erst nach Kontrolle auf Kontaminationsfreiheit durch einen Beauftragten des Betriebs darf der Pumpensumpf entleert werden. Hierzu ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

3.5 Bodenschutz

3.5.1

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstückes sind für die im Ausgangszustandsbericht (AZB) beschriebenen Flächen für das Grundwasser alle fünf und für den Boden alle 10 Jahre auf die relevanten Stoffe, die im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführt sind, zu überwachen.

3.5.2

Die Überwachung ist gemäß den jeweiligen gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen. Ggf. müssen Analyseverfahren noch entwickelt und validiert werden.

Die Frist für die festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der beantragten Anlage.

3.5.3

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserver- schmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesam- ten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zu- sammenarbeit mit der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen.

Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich nach der endgültigen Einstel- lung des Betriebs der Anlage die Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) vorzulegen. Ha- ben sich seit Vorlage des letzten AZB's z. B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probennahme zu berücksichtigen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzu- führen, ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

3.6 Arbeitsschutz

3.6.1

Die Maßnahmen in Kapitel 7.1 und noch ausstehende Prüfungen in Kapitel 7.2 aus dem Prüf- bericht des [REDACTED] mit der Nr. [REDACTED] sind Bestandteil der Erlaubnisunterlagen und **vor Inbetriebnahme** umzusetzen.

3.6.2

Der Prüfbericht gemäß §15 BetrSichV ist dem RP-Darmstadt IV/Da Dez 45.1 - Arbeitsschutz - **vor Inbetriebnahme** vorzulegen.

3.6.3

Das Explosionsschutzdokument ist in der geänderten, dann aktuellen Fassung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da Dez 45.1 - Arbeitsschutz - vorzulegen.

3.6.4

Die Gefährdungsbeurteilungen gemäß §5 Arbeitsschutzgesetz, §17 Betriebssicherheitsverordnung und §14 Gefahrstoffverordnung sind zu aktualisieren.

3.6.5

Betriebsanweisungen sind in der Sprache der Beschäftigten zu verfassen und im Arbeitsbereich (z. B. im Betriebsbüro) zur Verfügung zu stellen.

3.6.6

Die Mitarbeiter sind vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich anhand der Gefährdungsbeurteilungen und der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Die Teilnahme an den Unterweisungen ist zu dokumentieren.

3.6.7

Die vorgenannten Dokumente aus den Ziffern V. 3.6.4 bis V. 3.6.6 sind für eine eventuelle Vor-Ort Überprüfung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 45.1 - Arbeitsschutz, im Betriebsbüro der Anlage (Betrieb 7) bereit zu halten.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage zur Herstellung von organischen Lösungen (Betrieb 7) wurde am 19. März 1951 nach § 16 Gewerbeordnung durch den Magistrat der Stadt Darmstadt unter dem Aktenzeichen III A-1 Ko/Br genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde am 27. November 2006 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2-53e621-Röhm-16f-Gla genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Evonik Röhm GmbH (Rechtsnachfolger: Evonik Operations GmbH seit November 2019) hat am 28. Juni 2018 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Lösungen (Betrieb 7) zu erteilen. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den unten genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin zuletzt am 26. November 2020 vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 10. Dezember 2020 rückwirkend zum 26. November 2020 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Die ebenfalls am 28. Juni 2018 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der beantragten Änderungen war am 13. März 2019 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage zur Herstellung von organischen Lösungen (Betrieb 7) handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.8, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes der [REDACTED] vom 3. März 2020 wurde mit Schreiben vom 10. März 2020 vorgelegt.

Unter den Nebenbestimmungen in Ziffer V. 3.5 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage zur Herstellung von organischen Lösungen (Betrieb 7) fällt unter die Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für Vorhaben zur Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Lösungen (Betrieb 7) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG zu prüfen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Es wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die beantragten apparativen Änderungen werden fast ausschließlich innerhalb eines bestehenden Gebäudes und auf einem langjährig industriell genutzten Werksgelände realisiert. Es befinden sich keine Schutzgebiete in der Nähe der Anlage. Die Gesamtkapazität der Anlage bleibt unverändert. Der neue Stoff ist hinsichtlich seiner Eigenschaften mit bereits genehmigten Stoffen vergleichbar, die Emissionen werden über die zentrale Abluftreinigungsanlage des Werkes gereinigt. Die zusätzlich anfallenden Abfälle werden verwertet. Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der Oberen Klasse. Der maximale Hold-Up an brennbaren, gesundheitsgefährdenden, reizenden, gewässergefährdenden sowie eines unter das Sprengstoffrecht fallenden Stoffes erhöht sich entsprechend der neuen Behälter. Maßnahmen gegen Stofffreisetzung sowie Brand- und Explosionsgefahren nach dem Stand der Technik sind getroffen.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 28. Dezember 2020 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Darmstadt hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie Belange des Brandschutzes
- das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg hinsichtlich allgemeiner gesundheitspolizeilicher und umwelthygienischer Fragen
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich abfall-, immissionsschutz- und wasserrechtlicher Belange sowie Belange des Chemikalienrechts, des Brand-, Boden- und Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die im Betrieb 7 anfallenden Abgase werden über den Biofilter als zentrale Abgasreinigungsanlage des Werks Darmstadt gereinigt. Auch die hiermit genehmigten neuen Apparaturen werden an den Biofilter angeschlossen. Wo sicherheitstechnisch möglich, wird bei der Befüllung von Behältern gasgependelt. Der hiermit genehmigte neue Stoff kann analog zu vergleichbaren, bereits genehmigten Stoffen im Biofilter gereinigt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Emissionen sind daher nicht zu erwarten, sodass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG diesbezüglich als erfüllt anzusehen sind.

Lärmschutz

Es wird lediglich eine neue Pumpe - parallel zu bereits vorhandenen Pumpen gleicher Förderleistung - außerhalb des bestehenden Produktionsgebäudes errichtet. Die maximal gleichzeitig betriebene Anzahl an Pumpen bleibt unverändert. Die Gesamtkapazität der Anlage bleibt ebenfalls unverändert, sodass sich keine relevanten Auswirkungen auf den der Anlage zuzurechnenden Lieferverkehr ergeben. Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Lärm sind daher nicht zu erwarten, sodass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG auch in diesem Punkt als erfüllt anzusehen sind.

Anlagensicherheit

Die Anlage zur Herstellung von organischen Lösungen (Betrieb 7) ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse nach der Störfall-Verordnung (StörfallV). Durch die beantragten Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Tanklager, wird die Menge an gewässergefährdenden und brennbaren Stoffen in der Anlage insgesamt verringert. Die Mengen an gesundheitsgefährdenden und reizenden Stoffen sowie eines unter das Sprengstoffrecht fallenden Stoffes werden geringfügig erhöht.

Die Antragstellerin hat in ihren Antragsunterlagen dargelegt, dass sie dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen hat. Soweit sich hierzu im Genehmigungsverfahren noch Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in Ziffer V. 2.2 des vorliegenden Bescheides gefunden. Insbesondere bei organisatorischen Maßnahmen war sicherzustellen, dass diese auch verpflichtend in Arbeitsanweisungen o. ä. geregelt sind und ggf. protokolliert werden. Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich der Sicherheit der Anlage sind daher als erfüllt anzusehen.

Abfallvermeidung und -verwertung

Durch die hiermit genehmigten Änderungen erhöhen sich die Mengen an bereits in der Anlage anfallenden Abfällen, die - wie bisher -verwertet werden. Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, werden ordnungsgemäß beseitigt. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben in Ziffer V. 3.3 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

In Kapitel 12 der Antragsunterlagen beschreibt die Antragstellerin die beabsichtigten Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung. Weitergehende Anforderungen sind nicht ersichtlich. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Ziffer V. 2.3 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Baurecht, Brandschutz

Die zuständigen Behörden haben nach Prüfung der Unterlagen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der in Ziffer V. 3.4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Arbeitsschutz

Auch aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der in Ziffer V. 3.6 aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Störfall-Verordnung, in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, in der Betriebs-sicherheitsverordnung sowie in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Gewässerschutz, dem Arbeits- und Brand-schutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl.I S. 330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim: Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt.

Im Auftrag

Claudia Glaser

Anhang: Fundstellenverzeichnis
Hinweis zum Chemikalienrecht

Anlage: 2 Ordner Antragsunterlagen

Anhang zum Genehmigungsbescheid vom 13.01.2021, Az. IV/Da 43.2-53e621-Röhm-16g-Gla

H.1 Fundstellen und Abkürzungen

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	30.06.2020 (BGBl.I S.1533)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	30.04.2019 (BGBl.I S. 554)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	11.11.2020 (BGBl.I S.2428)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	23.10.2020 (BGBl.I S.2232)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	19.06.2020 (BGBl.I S.2232)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	VO (EU) 2020/507 vom 07.04.2020 - ABl. L 110 vom 08.04.2020 S. 1 s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
TRwS DWA-A 788	Arbeitsblatt DWA-A 788 (TRwS 788) - Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Flachbodentanks aus metallischen Werkstoffen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten -	Internet	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	12.12.2019 (BGBl.I S.2513) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328) 19.06.2020 (BGBl.I S.1408)

Hinweis zum Chemikalienrecht

Nach Art. 6 Abs. 3 REACH sind die für die Herstellung von Polymeren verwendeten Monomere und andere chemisch gebundene Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu registrieren. Monomere gelten nicht als Zwischenprodukte im Sinne des Art. 3, Nr. 15 REACH und müssen deshalb voll registriert werden.